

Merkblatt: Freiwillige Weiterversicherung ab vollendetem 58. Altersjahr bei Ausscheiden aus der Versicherung infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber

In diesem Merkblatt erfahren Sie den Zweck und die Voraussetzungen zur freiwilligen Weiterversicherung bei der Sammelstiftung Symova ab vollendetem 58. Altersjahr bei Ausscheiden aus der Versicherung infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber gemäss Art. 17^{bis} Vorsorgereglement.

Was ist die freiwillige Weiterversicherung?

Versicherte Personen, die nach Vollendung des 58. Altersjahres ihre Stelle verlieren, können der Sammelstiftung Symova längstens bis zum ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter unterstellt bleiben. Sie haben die gleichen Rechte wie die anderen Versicherten. Damit wird den betroffenen Personen unter anderem bei Erreichen des ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalters der Bezug des geäuften Altersguthabens in Rentenform ermöglicht. Freizügigkeitsstiftungen zahlen bei der Pensionierung in der Regel keine Renten, sondern lediglich das Kapital aus. Die freiwillige Weiterversicherung ist wahlweise als Altersvorsorge inkl. Risikoversicherung oder als reine Risikoversicherung möglich. Sie kann zum bisherigen oder zu einem tieferen versicherten Lohn abgeschlossen werden.

Wie und bis wann hat die Anmeldung für die freiwillige Weiterversicherung zu erfolgen?

Die Anmeldung für die freiwillige Weiterversicherung muss schriftlich mit Hilfe des im Internet verfügbaren Antragsformulars bis spätestens 30 Tage nach Beendigung des Arbeits- bzw. Versicherungsverhältnisses und unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Versicherten erfolgen.

In welchem Umfang kann die freiwillige Weiterversicherung geführt werden?

Die freiwillige Weiterversicherung kann im bisherigen Umfang weitergeführt werden auf Basis des bisherigen versicherten Lohnes. Die Altersvorsorge wird weiter aufgebaut und die freiwillig weiterversicherte Person ist gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Alternativ kann die freiwillige Weiterversicherung aber auch auf die Risikoversicherung beschränkt werden. In diesem Falle wird die Altersvorsorge beitragsbefreit weitergeführt.

Auf Verlangen der weiterversicherten Person kann für die gesamte Vorsorge oder nur für die Altersvorsorge ein tieferer als der bisherige Lohn versichert werden. Es ist hingegen nicht möglich, den versicherten Lohn einzig für die Risikoversorge zu reduzieren, während für die Altersvorsorge der bisherige versicherte Lohn beibehalten wird.

Die gewählte Lösung kann jährlich mit Wirkung per 01.01. eines Kalenderjahres gewechselt werden. Die Stiftung ist dabei jeweils bis spätestens 30.09 schriftlich mit Hilfe des im Internet verfügbaren Antragsformular zu informieren. Ohne schriftliche Mitteilung bleibt die gewählte Form in Kraft.

Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn ein tieferer als der bisherige versicherte Lohn festgelegt wird?

Die Leistungen bei Tod und Invalidität sind vom versicherten Lohn abhängig. Durch das Festlegen eines tieferen als des bisherigen versicherten Lohnes werden die versicherten Risikoleistungen entsprechend tiefer. Invalidenleistungen werden nur bis zum Erreichen des ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalters ausgerichtet. Bei Hinterlassenenleistungen, welche ein Leben lang ausgerichtet werden, kann eine solche Herabsetzung des versicherten Lohnes grosse Auswirkungen haben.

Wie verhält es sich bei der freiwilligen Weiterversicherung gemäss Art. 17^{bis} mit der Kadervorsorge?

Da die Kadervorsorge grundsätzlich nur Kapitalleistungen erbringt und Art. 47a BVG darauf abzielt, den Rentenbezug bei Verlust der Arbeitsstelle sicherzustellen, ist eine Weiterversicherung gemäss Art. 17^{bis} Vorsorgereglement in der Kadervorsorge nicht möglich.

Welche Beiträge müssen von der freiwillig weiterversicherten Person übernommen werden und wie/wann werden diese Beiträge in Rechnung gestellt?

Sofern die freiwillige Weiterversicherung im bisherigen Umfang weitergeführt wird, sind von der freiwillig versicherten Person sowohl für den Spar-Teil als auch für die Risikoversicherung die reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge (inkl. der Verwaltungskosten, Modul VK1) vollumfänglich zu leisten.

Wird die freiwillige Weiterversicherung auf die Risikoversicherung beschränkt, sind entsprechend nur die Risikobeiträge von Arbeitnehmer- und Arbeitgeber (inkl. der Verwaltungskosten, Modul VK1) zu leisten.

In jedem Falle müssen allfällige Sanierungsbeiträge (lediglich die Arbeitnehmerbeiträge) durch die freiwillig versicherte Person finanziert werden. Für die Berechnung der Höhe der zu leistenden Sanierungsbeiträge ist der versicherte Risikolohn massgebend.

Die anfallenden Beiträge werden der freiwillig versicherten Person monatlich in Rechnung gestellt.

Besteht während der freiwilligen Weiterversicherung Anspruch auf die Auszahlung einer AHV-Überbrückungsrente?

Im Falle der freiwilligen Weiterversicherung besteht kein Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente. Entscheidet sich die freiwillig weiterversicherte Person, die Weiterversicherung vor dem ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter zu beenden und sich vorzeitig pensionieren zu lassen, so ist ein Bezug der AHV-Überbrückungsrente gemäss Art. 28 Vorsorgereglement möglich. Es besteht hingegen keine Bezugsmöglichkeit einer AHV-Überbrückungsrente nach Art. 27 Vorsorgereglement, vorbehalten bleibt ein anderslautender Entscheid der angeschlossenen Unternehmung.

Können während der freiwilligen Weiterversicherung noch Einkäufe gemacht werden?

Einkäufe sind während der freiwilligen Weiterversicherung nicht ausgeschlossen. Für freiwillig weiterversicherte Personen gelten betreffend Einkäufe dieselben Regeln wie für regulär Versicherte. Zu beachten gilt, dass das Einkaufspotenzial in erster Linie abhängig ist vom versicherten Lohn.

Können während der freiwilligen Weiterversicherung noch Vorsorgeleistungen für Wohneigentum verpfändet oder bezogen werden?

Sobald die freiwillige Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert hat, ist sowohl die Verpfändung als auch der Vorbezug von Vorsorgeleistungen ausgeschlossen.

Kann während der freiwilligen Weiterversicherung der Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf zurückbezahlt werden?

Die Rückzahlung eines WEF-Vorbezuges ist auch während der freiwilligen Weiterversicherung möglich. Gemäss Art. 78 Abs. 4 Vorsorgereglement ist die Rückzahlung zulässig bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls; oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

Wie und wann wird die freiwillige Weiterversicherung beendet?

Die freiwillige Weiterversicherung endet mit dem Tod oder der Invalidität der freiwillig versicherten Person, spätestens jedoch mit Vollendung des 65. Altersjahres (ordentliches Rücktrittsalter). Die freiwillig weiterversicherte Person kann die Weiterversicherung jederzeit auf das Ende des der Kündigung folgenden Monats beenden. Massgebend ist das Eintreffen der Kündigungserklärung bei der Stiftung. Die Stiftung kann die Weiterversicherung ebenfalls kündigen, sollten Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht beglichen werden.

Sollte während der freiwilligen Weiterversicherung eine Teilinvalidität eintreten, wird das Altersguthaben entsprechend dem Teilrentenanspruch in einen aktiven und einen passiven Teil aufgeteilt. Die Weiterversicherung auf dem verbliebenen aktiven Teil kann weiterhin jederzeit von der versicherten Person gekündigt werden und von der Stiftung, sollten Beitragsausstände vorliegen. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet die freiwillige Weiterversicherung, wenn in der neuen Einrichtung mehr als 2/3 der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden.

Was geschieht, wenn der ehemalige Arbeitgeber der freiwillig versicherten Person den Anschlussvertrag mit der Sammelstiftung Symova kündigt?

Der Anschluss des ehemaligen Arbeitgebers an eine neue Vorsorgeeinrichtung führt zur Beendigung der freiwilligen Weiterversicherung auf den Zeitpunkt des Übertritts der im gleiche Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses versicherten Personen.

Welche Form von Altersleistungen stehen einer freiwillig versicherten Person zur Auswahl?

Hat die freiwillige Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen werden. Ein Kapitalbezug ist dann nicht mehr möglich.

Müssen während der freiwilligen Weiterversicherung gemäss Art. 17^{bis} weiterhin AHV-Beiträge geleistet werden?

Als nicht Erwerbstätiger müssen Sie bis zum AHV-Rentenalter weiterhin Beiträge an die AVH leisten. Das entsprechende Merkblatt «AHV-Nichterwerbstätige» finden Sie unter www.ahv-iv.ch.